

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 24 vom 26. Oktober 2004

Der Petitionsausschuss hat am 26. Oktober 2004 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/77

Gegenstand: Vollzugsbedingungen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Ablösung von seiner Arbeitsstelle, die Verweigerung von Vollzugslockerungen sowie die Ablehnung des Kaufs einer Telefonkarte. Er trägt vor, seit Jahren verweigere ihm die JVA jegliches Recht auf Resozialisierung und Wiedereingliederung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grund für die Ablösung von seiner bisherigen Arbeitsstelle, die es ihm erlaubte, sich relativ frei auf dem Anstaltsgelände zu bewegen, war die Annahme der Anstaltsleitung, dass der Petent stark suchtfährdet ist. Gegen den Petenten wurden mehrfach Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit verbotenen Substanzen und Werkzeugen für den Drogenkonsum geführt. Eine Einsicht in eigenes Fehlverhalten konnte bei dem Petenten nicht festgestellt werden. Auch ist er nach Auffassung der Anstaltsleitung nicht bereit, am Vollzugsziel mitzuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund erscheint dem Petitionsausschuss die Entscheidung, den Petenten von seiner bisherigen Arbeit abzulösen, nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn man berücksichtigt, dass der Petent die Aufnahme einer anderen Arbeit im geschlossenen Bereich abgelehnt hat.

Auch hinsichtlich der Vollzugslockerungen kann der Petitionsausschuss dem Petenten nicht zur Seite stehen. Nach § 11 des Strafvollzugsgesetzes dürfen Vollzugslockerungen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen wird. Gemäß Nr. 7 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu der genannten Norm sind Gefangene, die erheblich suchtfährdet sind, für Lockerungen ungeeignet.

Nach dem hier bekannten Sachverhalt ist es auch nicht zu beanstanden, wenn dem Petenten versagt wurde, aus seinem Überbrückungsgeld eine Telefonkarte zu kaufen. Das Überbrückungsgeld

wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt und soll dazu dienen, den Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu sichern.

Eingabe-Nr.: L 16/87

Gegenstand: Beschwerde über Zuzahlungen im Gesundheitswesen

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesenen Petition beschwert sich über die Zuzahlungen im Gesundheitswesen. Sinngemäß wendet er sich gegen die Zugrundelegung der Bruttoeinkünfte.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches beträgt die Belastungsgrenze bei Zuzahlungen im Gesundheitswesen grundsätzlich 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke beträgt sie 1 %. Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze ist das Bruttoeinkommen der jeweiligen Haushaltsgemeinschaft zugrunde zu legen. Auch bei Bezug von Arbeitslosengeld gilt das Bruttoprinzip, bei Arbeitslosenhilfe zählt der monatliche Leistungsbezug. Wann eine schwerwiegende chronische Krankheit vorliegt, ist zwischenzeitlich durch einen Beschluss des gemeinsamen Bundesausschusses definiert worden.

Eingabe-Nr.: L 16/99

Gegenstand: Gerichtsbeschluss

Begründung: Die Petentin beschwert sich über einen Beschluss des Amtsgerichts, mit dem ein Strafverfahren wegen geringer Schuld gegen Auflagen vorläufig eingestellt wurde.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.